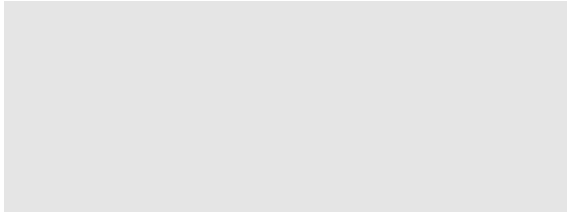


Der vorliegende Vertrag  
wird geschlossen zwischen:



und

**Informationsstelle für Arzneyspezialitäten  
IFA GmbH**  
Hamburger Allee 26 – 28  
60486 Frankfurt

– „Anbieter“ genannt –

– „IFA GmbH“ genannt –

## Präambel

- § 1 Gegenstand
- § 2 Geltung
- § 3 Pharmazentralnummer
- § 4 IFA-Datenbank
- § 5 Pharmazeutische Prüfung
- § 6 Plausibilitätsprüfung und Preisberechnung
- § 7 Pflichten des Anbieters
- § 8 Redaktionskalender

- § 9 Kommunikation mit der IFA GmbH
- § 10 Regelmäßige Informationsdienste
- § 11 Berechtigte Bezieher
- § 12 Bedingungen für die Weitergabe von Daten
- § 13 Kosten
- § 14 Gewährleistung/Haftung
- § 15 Laufzeit und Kündigung
- § 16 Schlussbestimmungen

## Präambel

Die IFA GmbH ist eine gemeinsame Clearingstelle der pharmazeutischen Industrie, des pharmazeutischen Großhandels und der Apotheker in der Bundesrepublik Deutschland. Aufgabe der IFA GmbH ist, Informationen über Arzneimittel und apothekenübliche Waren zu erheben, diese Daten fortwährend auf dem neuesten Stand zu halten und die Marktteilnehmer technisch bei der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere aus dem Arzneimittelgesetz (AMG), der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) in den relevanten Fassungen, dem Medizinproduktegesetz (MPG), der Packungsgrößenverordnung (PackungsV), der Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV), der Diätverordnung (DiätV) und dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) sowie bei der

Optimierung der Logistik innerhalb der pharmazeutischen Distributionskette zu unterstützen. Sie erfüllt diese Aufgabe vor allem durch die Vergabe von Pharmazentralnummern (PZN) und den Austausch von Informationen zwischen den Vertriebsstufen. Durch die Prüfung von Preisspannen für Arzneimittel im Anwendungsbereich der AMPPreisV unterstützt die IFA GmbH die Marktteilnehmer bei der Anwendung dieser Verordnung. ABDATA Pharma-Daten-Service (ABDATA) ein Geschäftsbereich der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH übernimmt aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der IFA GmbH bestimmte Aufgaben, wie z. B. die pharmazeutische Prüfung der gemeldeten Daten.

## § 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist, Arzneimittel im Sinne von § 2 AMG oder apothekenübliche Waren gemäß Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) – im Folgenden: „Artikel“ – des Anbieters mit artikelbeschreibenden Merkmalen in die IFA-Datenbank aufzunehmen, die Vergabe von PZN sowie die Veröffentlichung von Daten in Form von regelmäßigen Informationsdiensten. Die artikelbeschreibenden Merkmale umfassen rechtliche, wirtschaftliche und pharmazeutische Daten.

## § 2 Geltung

Die Rechtsbeziehungen zwischen der IFA GmbH und dem Anbieter bestimmen sich nach dieser Vereinbarung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters haben keine Geltung. Soweit diese Vereinbarung keine Regelungen enthält, gilt das Gesetz.

## § 3 Pharmazentralnummer

Die IFA GmbH verpflichtet sich, für alle ihr ordnungsgemäß gemeldeten, in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Anmeldung zugelassenen oder registrierten Fertigarzneimittel (§ 2 AMG) und apothekenüblichen Waren (gemäß ApBetrO), nach den jeweils gültigen Richtlinien für die Zuteilung von PZN, die der Anbieter mit Unterzeichnung dieses Vertrages anerkennt, eine PZN zu vergeben. Die PZN definiert eindeutig einen bestimmten Artikel eines bestimmten Anbieters (Hersteller, Vertreiber, bei Arzneimitteln: pharmazeutischer Unternehmer oder dessen örtlicher Vertreter gemäß § 9 Abs. 2 AMG) mit weiteren artikelbeschreibenden Merkmalen, insbesondere Packungsgröße (Handelsform) und Darreichungsform.

## § 4 IFA-Datenbank

(1) Alle ihr vom Anbieter ordnungsgemäß gemeldeten Artikel wird die IFA GmbH mit von ihr ausgewählten artikelbeschreibenden Merkmalen in die IFA-Datenbank aufnehmen. Änderungsaufträge des Anbieters werden laufend aufgenommen. Die der IFA GmbH gemeldeten Daten werden maschinell erfasst, verarbeitet und an be-

rechtigte Bezieher übermittelt. Auf Anforderung des Anbieters wird ihm Einblick in die über ihn und seine Artikel gespeicherten Daten gewährt.

(2) Die IFA GmbH kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Änderungen einschlägiger Gesetze oder Verordnungen die Angabe zusätzlicher artikelbeschreibender oder anderer Informationen verlangen. Will der Anbieter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann er diese Vereinbarung außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen.

(3) Die IFA GmbH ist befugt, die ihr vom Anbieter mitgeteilten Informationen unter Berücksichtigung der vereinbarten Sperrfristen zeitlich und örtlich unbeschränkt auf alle Arten zu nutzen. Dieses Recht ist nicht ausschließlich. Es kann von der IFA GmbH auf Dritte übertragen werden.

(4) Die IFA GmbH wird die über den Anbieter gespeicherten personenbezogenen Daten nur im Rahmen dieses Vertrages verwenden und sie unberechtigten Personen nicht zugänglich machen. Die IFA GmbH wird im Rahmen des Zumutbaren die technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung des Datenschutzes nutzen.

## § 5 Pharmazeutische Prüfung

(1) ABDATA nimmt die Prüfung der durch den Anbieter der IFA GmbH gemeldeten pharmazeutischen Daten vor und ergänzt sie ggf. um weitere pharmazeutische Informationen. Die Prüfungen betreffen auch die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere mit dem AMG, dem MPG, der ApBetrO und dem SGB V. Die IFA GmbH ist berechtigt, die vom Anbieter überlassenen Daten und Unterlagen ABDATA zu diesen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

(2) Diese Prüfungen sind keine Leistungen, die aus diesem Vertrag geschuldet werden. Die IFA GmbH und ABDATA übernehmen deshalb keine Haftung oder Gewährleistung für die Ergebnisse der Prüfungen.

(3) Erweisen sich bei der Prüfung nach § 5 Abs. 1 die von dem Anbieter gemeldeten pharmazeutischen Daten als unrichtig, kann die IFA GmbH die Daten nach vorheriger Unterrichtung des Anbieters berichtigen. Der Anbieter kann Berichtigungen widersprechen. Widerspricht ein Anbieter Berichtigungen, kann die IFA GmbH bis zu einer

Einigung von der Veröffentlichung des Datensatzes für den streitigen Artikel absehen.

## § 6 Plausibilitätsprüfung und Preisberechnung

(1) Die vom Anbieter gemeldeten Daten eines Artikels werden von der IFA GmbH grundsätzlich auf Plausibilität geprüft.

(2) Die IFA GmbH setzt voraus, dass der Anbieter sämtliche rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen der angemeldeten Artikel erfüllt.

(3) Für Arzneimittel im Anwendungsbereich der AMPPreisV wird die IFA GmbH auf der Grundlage des vom Anbieter gemeldeten einheitlichen Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers (ApU), die den Apothekenzuschlägen zugrunde zu legenden Apothekeneinkaufs- und Apothekenverkaufspreise gemäß AMPPreisV in den relevanten Fassungen prüfen.

(4) Ergeben diese Prüfungen, dass der Veröffentlichung der vom Anbieter gemeldeten Daten ein Hindernis entgegensteht, unterrichtet die IFA GmbH den Anbieter unverzüglich darüber.

## § 7 Pflichten des Anbieters

(1) Der Anbieter trägt die ausschließliche Verantwortung dafür, dass sämtliche rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen der angemeldeten Artikel erfüllt sind und hat bei der Neuausbietung eines Artikels der IFA GmbH die artikelbeschreibenden Informationen für die neu aufzunehmenden Artikel entsprechend der jeweiligen Datenstruktur der IFA GmbH zu melden sowie folgende Nachweise zu erbringen:

- bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln die Fachinformation, bei anderen Arzneimitteln die Gebrauchsinformation und bei sonstigen Artikeln die Produktinformation
- bei zulassungs- oder registrierungspflichtigen Arzneimitteln eine Kopie des Begleitschreibens der zuständigen Zulassungs- oder Registrierungsbehörde zum Zulassungs- oder Registrierungsbescheid

- bei der Anmeldung eines weiteren Arzneimittels während der Dauer des Patentschutzes die Zustimmung des Patentinhabers.

(2) Sofern eine oder mehrere dieser Angaben nicht gemacht oder Unterlagen nicht vorgelegt werden, besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung der Artikeldaten. Sofern unklare Angaben oder nicht zweifelsfrei interpretierbare Unterlagen eingereicht werden und von der IFA GmbH nachgeprüft werden, verpflichtet sich der Anbieter gegenüber der IFA GmbH den ihr in diesem Zusammenhang entstehenden Bearbeitungsmehraufwand zu ersetzen.

(3) Änderungen der artikelbeschreibenden Informationen, insbesondere Preis- oder Vertriebsänderungen oder die Einstellung des Vertriebs von Artikeln sind der IFA GmbH unter Nennung der PZN und unter Einhaltung der jeweils gültigen Datenstruktur rechtzeitig vor dem Zeitpunkt zu melden, zu dem sie wirksam werden.

(4) Der Anbieter informiert die IFA GmbH unverzüglich, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass Angaben über einen oder mehrere seiner Artikel in der IFA-Datenbank korrekturbedürftig sind oder werden. Ebenso wird er die IFA GmbH unverzüglich informieren, wenn die Voraussetzungen dafür, dass einer oder mehrere seiner Artikel in der IFA-Datenbank geführt werden, nicht mehr erfüllt sind oder erfüllt sein werden.

(5) Der Anbieter gewährleistet und haftet der IFA GmbH dafür, dass seine Angaben vollständig und zutreffend sind und allen gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen, beispielsweise denen des AMG, der AMPPreisV, des SGB V, der NemV, der DiätV und des MPG genügen. Er ist verpflichtet, die IFA GmbH von Schäden frei zu halten, die der IFA GmbH durch unvollständige, unzutreffende oder den rechtlichen Anforderungen nicht genügende Angaben entstehen.

(6) Ohne Einschränkung der Verantwortung des Anbieters behält sich die IFA GmbH vor, gemeldete fehlerhafte Daten nach Unterrichtung des Anbieters zu berichtigen. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Der Anbieter **haftet dafür**, dass die von ihm gemeldeten Artikel in der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verletzung von Schutz-

rechten Dritter in den Verkehr gebracht werden dürfen. Der Anbieter wird die IFA GmbH von Ansprüchen frei halten, die Dritte geltend machen, weil ein von ihm gemeldeter Artikel in der Bundesrepublik Deutschland nicht in den Verkehr gebracht werden darf.

(8) Erhält die IFA GmbH von einer zuständigen Behörde einen Hinweis, dass ein von dem Anbieter gemeldeter Artikel in der Bundesrepublik Deutschland nicht in den Verkehr gebracht werden darf, kann die IFA GmbH den Anbieter auffordern, binnen einer von der IFA GmbH zu setzenden angemessenen Frist schriftlich zu versichern, dass der gemeldete Artikel in der Bundesrepublik Deutschland verkehrsfähig ist. Zusätzlich kann die IFA GmbH von dem Anbieter die Erklärung verlangen, die IFA GmbH von Ansprüchen und Kosten freizustellen, die im Zusammenhang damit entstehen, dass der gemeldete Artikel als verkehrsfähiger Artikel in der IFA-Datenbank geführt wird. Erlässt die Behörde einen rechtsmittelfähigen Bescheid, nach dem der jeweilige Artikel nicht in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr gebracht werden darf und ist der Anbieter zur Abgabe der o. g. Erklärung nicht bereit, kann die IFA GmbH den Artikel in der IFA-Datenbank entsprechend aufklärend kennzeichnen. Wird der IFA GmbH ein bestandskräftiger oder für sofort vollziehbar erklärter Bescheid der zuständigen Behörde vorgelegt, nach dem der Artikel in der Bundesrepublik Deutschland nicht in den Verkehr gebracht werden darf, kann die IFA GmbH den Artikel auch ohne Zustimmung des Anbieters in der IFA-Datenbank als nicht verkehrsfähig kennzeichnen.

### § 8 Redaktionskalender

(1) Für die Aufnahme in den jeweiligen Informationsdienst der IFA GmbH sind die in dem jeweils gültigen Redaktionskalender verzeichneten Meldeschlusstermine maßgeblich, die vom Anbieter durch Unterzeichnung des Vertrages verbindlich anerkannt werden. Die Meldeschlusstermine gelten sinngemäß auch bei einem Widerspruch gegen eine beabsichtigte Berichtigung der Angaben des Anbieters (§ 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 6). Der Redaktionskalender wird den Anbietern jährlich rechtzeitig bekannt gemacht.

(2) Um Engpässe zu vermeiden, ist der Anbieter

gehalten, Aufträge für Neuaufnahmen und Änderungen der IFA GmbH so früh wie möglich und zulässig zuzuleiten. Dabei sind die Bedingungen für die Auftragserteilung maßgeblich. In diesem Zusammenhang sind die jeweils gültigen Dateien und Formulare der IFA GmbH sowie die von der IFA GmbH zur Verfügung gestellten Informationsunterlagen zu beachten.

(3) Die IFA GmbH ist nicht verpflichtet, dem Anbieter den verspäteten Eingang übermittelter Daten anzuzeigen.

### § 9 Kommunikation mit der IFA GmbH

(1) Bei der Übermittlung von Aufträgen muss der Anbieter die von der IFA GmbH für die jeweilige Kommunikationsform festgelegte Datenstruktur einhalten. Die Datenstruktur für schriftliche Aufträge ergibt sich aus dem jeweils geltenden Auftragsformular. Bei der Übermittlung von Aufträgen als Datei muss der Anbieter auch das von der IFA GmbH dafür festgelegte Datenträger- und Dateiformat einhalten. Die IFA GmbH kann die Datenstruktur sowie das Datenträger- und Dateiformat durch eine entsprechende Ankündigung mit angemessener Frist ändern. Verbindlich sind die jeweils aktuell gültigen Informationsunterlagen, Dateien, Formulare und Richtlinien wie zum Beispiel: die Richtlinien für die Zuteilung von Pharmazentralnummern, die Richtlinien zur Meldung von Artikel- und Adressdaten, die Richtlinien zum Artikelstatus und Statuswechsel sowie die aktuell gültige Preisliste. Informationen hierzu sind auf der Website der IFA GmbH unter <http://www.ifaffm.de> zu finden.

(2) Aufträge zur Neuaufnahme und zur Vergabe einer PZN sowie zur Änderung artikelbeschreibender Informationen muss der Anbieter in einer der nachstehend genannten Formen vornehmen. Er soll möglichst von der unter a) genannten Kommunikationsform Gebrauch machen:

- a) Zusenden einer Auftragsdatei per E-Mail
- b) Zusenden einer Auftragsdatei auf Datenträger
- c) schriftliche Aufträge (Brief, Telefax)

(3) Für die Zusendung einer Auftragsdatei per E-Mail gelten die jeweils aktuellen Richtlinien zur Meldung von Artikel- und Adressdaten. Für Verzögerungen oder andere Beeinträchtigungen bei

der Übermittlung von E-Mails ist die IFA GmbH nicht verantwortlich. Der Anbieter darf die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation mit der IFA GmbH nicht missbräuchlich benutzen. Er hat jede vertragswidrige Form dieser Kommunikation zu unterlassen. Die IFA GmbH hat nicht dafür einzustehen, dass der Internetserver jederzeit zugänglich und betriebsbereit ist. Die IFA GmbH wird alle im jeweiligen Einzelfall bestehenden Möglichkeiten ausschöpfen, Anmeldungen für die laufende Aktualisierung ihres Informationsdienstes zu berücksichtigen, die allein wegen eines Ausfalls ihres Internetserver verspätet eingehen.

(4) Die IFA GmbH bestätigt dem Anbieter die Bearbeitung von Änderungsmeldungen mit einer Auftragsbestätigung. Auf Wunsch stellt sie ihm darüber hinaus für ihn bestimmte Nachrichten oder Daten, insbesondere seine Sortimentsdaten, per E-Mail zur Verfügung.

#### § 10 Regelmäßige Informationsdienste

(1) Die IFA GmbH unterhält für die in § 11 genannten berechtigten Bezieher regelmäßige Informationsdienste, mit denen diese aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit Informationen aus der IFA-Datenbank, selektiert nach Inhalt, Umfang und Intervallen versorgt werden. Dabei wird besonderer Wert auf Gleichzeitigkeit und Einheitlichkeit gelegt.

(2) Angemeldete Neuaufnahmen und Änderungsmeldungen werden unter Berücksichtigung der im Redaktionskalender genannten Termine für den Redaktionsschluss in den nächsten erreichbaren Informationsdienst aufgenommen. Vormerkungen werden termingerecht berücksichtigt.

(3) Soweit in den Informationsdiensten für Artikel, die nicht einer Preisbestimmung nach der AMPPreisV oder anderen Preisbindungen unterliegen, Endverkaufspreise angegeben werden, handelt es sich um unverbindliche Preisempfehlungen.

#### § 11 Berechtigte Bezieher

(1) Berechtigte Bezieher regelmäßiger Informationsdienste sind:

- Anbieter von Arzneimitteln und/oder apothekenüblichen Waren
- pharmazeutische Großhandlungen
- Apotheken (über ABDATA)

(2) Die IFA GmbH kann weitere Personen oder Institutionen in den Kreis der berechtigten Bezieher aufnehmen, wie zum Beispiel:

- Ärzte
- gesetzliche und private Krankenkassen
- sowie deren Verbände,

wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.

#### § 12 Bedingungen für die Weitergabe von Daten

(1) Überlässt die IFA GmbH Dritten andere Daten aus der IFA-Datenbank als nur die PZN oder ihr vom Anbieter überlassene Unterlagen, wird die IFA GmbH den Dritten vertraglich verpflichtet:

- die ihm von der IFA GmbH überlassenen Daten aus der IFA-Datenbank und Informationen aus Unterlagen des Anbieters nur unter Beachtung der Gültigkeitsdaten und möglicher Sperrvermerke sowie gegebenenfalls der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden;
- Angaben in den Unterlagen der Anbieter entweder nur unverändert zu verwenden oder Änderungen der Angaben eines Anbieters nur mit dessen Zustimmung vorzunehmen;
- Ergänzungen nur mit Zustimmung der IFA GmbH durchzuführen;
- zusätzliche, produktvergleichende Angaben, insbesondere über die Bioäquivalenz, mit Ausnahme solcher Angaben, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen ableiten, nur mit Zustimmung der IFA GmbH zusammen mit Daten aus der IFA-Datenbank zu veröffentlichen.

(2) Die IFA GmbH wird mit den Dritten vereinbaren, dass der betroffene Anbieter den Dritten bei einer schuldhaften Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen unmittelbar auf Schadenersatz in Anspruch nehmen kann.

### § 13 Kosten

(1) Die IFA GmbH stellt ihre Leistungen dem Anbieter in Rechnung. Maßgeblich ist die jeweils gültige Preisliste, die unter <http://www.ifaffm.de> abgerufen werden kann. Änderungen der Preise werden dem Anbieter mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

(2) Die IFA GmbH wird ihre Leistungen in der Regel quartalsweise abrechnen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Rechnungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.

### § 14 Gewährleistung/Haftung

(1) Die IFA GmbH gewährleistet die ordnungsgemäße Erfassung, Verarbeitung und Speicherung der ihr vom Anbieter gemeldeten Daten sowie die fristgerechte Übermittlung der Informationsdienste an ihre unmittelbaren Abnehmer.

(2) Fehlerhaft erfasste, verarbeitete oder gespeicherte Daten wird die IFA GmbH kostenlos berichtigen. Fehlerhaft übermittelte Daten werden in der nach Maßgabe des Redaktionskalenders nächsten erreichbaren Ausgabe der betroffenen Informationsdienste auf Kosten der IFA GmbH berichtigt, nachdem die IFA GmbH von dem Fehler Kenntnis erlangt hat. Unterbleibt die Berichtigung, kann der Anbieter den Vertrag kündigen oder eine Herabsetzung der vereinbarten Vergütung verlangen. Der Anbieter ist nicht befugt, Daten gegenüber den Beziehern der Daten auf Kosten der IFA GmbH selbst richtig zu stellen.

(3) Die IFA GmbH haftet – gleich ob aus Vertrag oder aus Gesetz – nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz. Für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, für die Verletzung von Vertragspflichten, die zur Erreichung des Vertragszieles unverzichtbar sind (Kardinalpflichten) sowie für Personenschäden haftet die IFA GmbH jedoch auch im Falle leichter Fahrlässigkeit.

(4) Jegliche Haftung der IFA GmbH ist auf den für die IFA GmbH vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die IFA GmbH haftet nicht für Folgeschäden oder mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn. Insgesamt ist die Haftung

der IFA GmbH für alle Schäden aus diesem Vertrag in einem Kalenderjahr auf höchstens 5.000,- Euro beschränkt. Diese Haftungsausschlüsse und die Haftungsbegrenzung gelten nicht, falls gesetzliche Vertreter der IFA GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Die IFA GmbH haftet nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die sich aus einer Verletzung von Mitwirkungspflichten des Anbieters, insbesondere der Nichteinhaltung der Meldeschlusstermine ergeben.

### § 15 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige an den jeweils anderen Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.

(2) Die IFA GmbH kann den Vertrag insbesondere aus wichtigem Grund kündigen und die Artikeldaten löschen, wenn der Anbieter trotz Mahnung mit Fristsetzung und Androhung der Löschung der Zahlungsaufforderung nicht nachkommt.

(3) Bei Beendigung des Vertrages bleiben die Rechte und Pflichten, die ihrer Natur nach über das Ende des Vertrages hinaus bestehen bleiben können, insbesondere die Bestimmungen über die Haftungsbeschränkung, den Datenschutz und das Recht zur Nutzung der Daten, wirksam. Der Anbieter kann jedoch verlangen, dass die IFA GmbH vom Anbieter mitgeteilte Informationen nach Beendigung des Vertrages nicht mehr veröffentlicht oder weitergibt. Das Verlangen bedarf der Schriftform und soll in der Kündigungserklärung enthalten sein. In diesem Fall veranlasst die IFA GmbH die Löschung der Artikel des Anbieters in ihren Informationsdiensten und in den von der IFA GmbH versorgten Informationsmedien. Die Pharmazentralnummer für diese Artikel fällt in den Verfügungsbereich der IFA GmbH zurück und kann wieder neu vergeben werden.

**§ 16 Schlussbestimmungen**

(1) Dieser Vertrag enthält alle den Vertragsgegenstand betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern. Mündliche Absprachen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort für

alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

....., den .....

.....

Stempel/Unterschrift Anbieter

Frankfurt am Main, den .....

.....

Informationsstelle für Arzneispezialitäten – IFA GmbH